



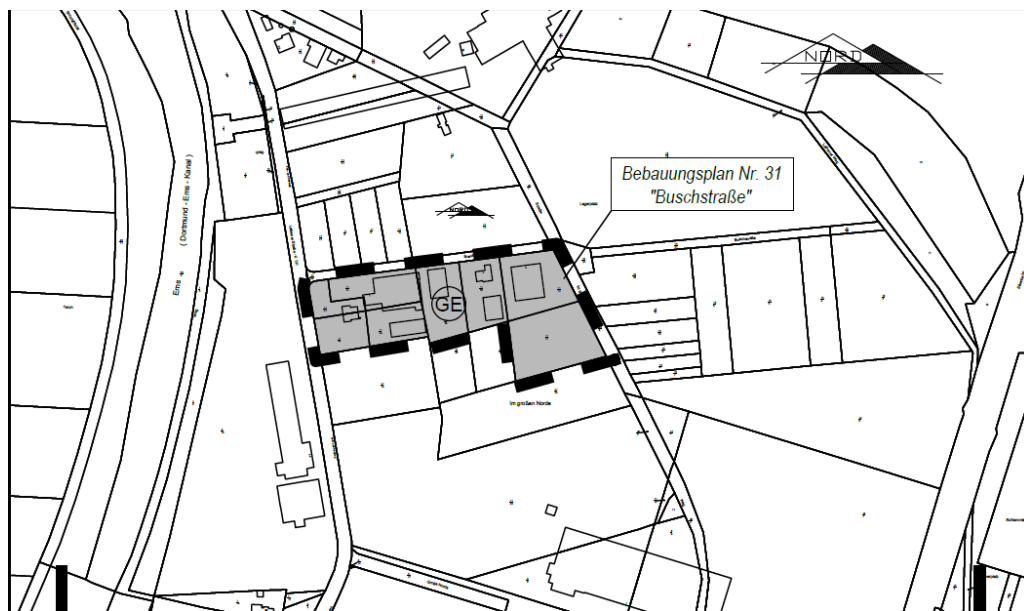
ausgehängt am: **02.03.2016**
abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 31 „Buschstraße“ der Gemeinde Fresenburg; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat beschlossen den Planentwurf und die Entwurfsbegründung einschließlich Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 31 „Buschstraße“ für die Dauer eines Monats gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Geplant ist die Ausweisung eines bestehenden Gewerbegebietes an der Buschstraße östlich der K 131 (Lathener Straße). Ziel dieser Planung ist die bauleitplanerische Absicherung eines schon sehr lange bestehenden Gebietes mit gewerblicher Nutzung.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Gem. § 3 (2) BauGB liegen Planentwurf und Entwurfsbegründung einschließlich Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 31 „Buschstraße“ in der Zeit vom

10. März 2016 bis einschließlich 14. April 2016

im Gemeindebüro der Gemeinde Fresenburg, Schulstraße 6, 49762 Fresenburg und im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, Zimmer Nr. O.27, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind bisher bereits verfügbar:

- Schalltechnischer Bericht (Nr. LL10026.1/02) zur Gewerbelärmsituation; ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 09.03.2015
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum o.a. Bebauungsplan, Seiten 17 ff., einschließlich der Umweltmerkmale zum Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes
- Stellungnahme Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden, vom 05.05.2014, bezüglich der Lärm- und Geruchsemissionen der dort ansässigen Betriebe
- Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, vom 04.04.2014, bezüglich einer dort verlaufenden Erdgashochdruckleitung
- Stellungnahme EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, Haselünne, vom 15.04.2014, bezüglich der dort bereits vorhandenen Telekommunikations-, Strom-, Gas- und Erdgas-Hochdruckleitungen
- Stellungnahme Landkreis Emsland, vom 30.04.2014, bezüglich der städtebaulichen Entwicklung, sowie der Fachbereiche Straßenbau, Wasser- und Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Brandschutz und Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



-Bernhard Johanning-
(Bürgermeister)